

Leistungsbeschreibung für den Messstellen- betrieb der Nowega GmbH

Inhaltsverzeichnis

2/6

1	Allgemeines	3
2	Leistungsumfang Messstellenbetrieb	4
3	Pflichten des Anschlussnehmers im Rahmen des Messstellenbetriebes durch Nowega	5
4	Sonstige Regelungen	6

1 Allgemeines

Diese Leistungsbeschreibung regelt den Leistungsumfang für den Messstellenbetrieb an Netzanschlusspunkten am Gastransportnetz der Nowega GmbH (Nowega) als grundzuständiger Messstellenbetreiber, an denen der Anschlussnehmer und Betreiber des Netzanschlusses (im Folgenden zusammen auch AN genannt) Nowega mit der Durchführung des Messstellenbetriebes im Rahmen des Netzanschlussvertrages beauftragt hat bzw. Nowega als grundzuständiger Messbetreiber im Sinne des § 2 Nr. 4 MSbG zuständig ist. Nowega nimmt diese Aufgabe wahr, soweit ihr nicht eine anderweitige Vereinbarung nach §§ 5 oder 6 MSbG vorgelegt worden ist. Der Messstellenbetrieb umfasst ebenfalls die Durchführung der Messung am Netzanschlusspunkt.

Voraussetzung für die Durchführung des Messstellenbetriebes durch Nowega ist die Erfüllung und Sicherstellung folgender Bedingungen durch den Anschlussnehmer:

- Die Messanlage steht im Eigentum des Anschlussnehmers.
- Übergabe einer Kopie der gültigen Abnahmebescheinigung nach G 492 (DVGW Abnahmebescheinigung) an Nowega.
- Übergabe aller Eichscheine und Konformitätserklärungen an Nowega, die nach dem aktuell gültigen Mess- und Eichgesetz vorzuhalten sind.
- Unverletzte Sicherungszeichen an den Messgeräten und ggf. Übergabe einer Kopie der Instandsetzungsmittteilung eines anerkannten Instandsetzers.
- Bereitstellen der Datenbücher der Mengenumwerter mit Änderungs- und Prüfvermerken im Original.
- Vorliegen eines wirksamen Netzanschlussvertrages zwischen dem Anschlussnehmer und Nowega.

Liegen die o.g. Voraussetzungen nicht vor wird sich Nowega mit dem Anschlussnehmer über das weitere Vorgehen ins Benehmen setzen. Der AN ist verpflichtet, vorgenannte Dokumente bzw. Punkte unverzüglich beizustellen und dem MSB vorzulegen.

Nowega ist nicht Eigentümer der Messanlage und wird auch kein Eigentum an der Messanlage erwerben. Das Eigentumsverhältnis an der DFÜ-Einheit (Gerät zur Datenfernübertragung der abrechnungsrelevanten Messwerte) kann im Einzelfall hiervon abweichen.

Klarstellend weisen wir daraufhin, dass die Kosten für den geeichten Betrieb der Messgeräte und Messanlagen vom AN zu tragen und nicht Teil des Leistungsumfanges des Messstellenbetriebes sind

Der AN stellt für die Durchführung des Messstellenbetriebes eine sichere elektrische Spannungsversorgung (24 V und 230 V) in unmittelbarer Nähe der Messgeräte bzw. Datenfernübertragungseinheit unentgeltlich zur Verfügung. Diese unterbrechungsfreie elektrische Spannungsversorgung dient zur Versorgung der Messgeräte und Datenfernübertragungseinrichtung.

Nowega stellt als Messstellenbetreiber die unter Ziffer 2 Leistungsbeschreibung im Detail aufgeführten Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten sicher, die Ihr als Messstellenbetreiber obliegen. Im Detail werden durch Nowega nur diese aufgeführten Tätigkeiten durchgeführt. Der Betrieb sowie die Wartung und die Instandhaltung der Gas-Druckregelanlage sind ausdrücklich nicht im Leistungsumfang des Messstellenbetriebes enthalten. Eine genaue Abgrenzung zwischen Messstellenbetrieb, Anlagenbetrieb und Netzbetrieb ist im DVGW-Merkblatt G 687 geregelt.

Damit Nowega den Messstellenbetrieb ordnungsgemäß erbringen kann, benötigt Nowega vom Anschlussnehmer auf Anfrage aktuelle Unterlagen der Gas-Druckregel- und Messanlage (im Folgenden GDRM-Anlage), insbesondere:

- Nachweis der Abnahme der GDRM-Anlage gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 491 „Gas- Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar - Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb“.
- Bescheinigung der Wartung gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 495 „Gasanlagen – Instandhaltung“ (letztes Wartungsprotokoll).
- Nachweis der Prüfung und Instandhaltung der elektrotechnischen Einrichtungen in explosionsgefährdeten Bereichen nach DIN EN 60079-17 (VDE 0165-10-1).

2 Leistungsumfang Messstellenbetrieb

Der Leistungsumfang der Nowega im Rahmen des Messstellenbetriebes umfasst folgende Tätigkeiten:

- Überwachung der Einhaltung eichrechtlicher Vorgaben (Termine, Fehlergrenzen, Bedingungen gemäß der Bauartzulassung bzw. Baumusterprüfbescheinigung), der PTB- Anforderungen, der ermittelten Regeln und Erkenntnisse des Regelermittlungsausschusses, des DVGW-Regelwerkes und damit im Zusammenhang stehender Vorgaben.
- Pflege des Datenbuches in der Messanlage.
- Jährliche Prüfung der dem Messstellenbetrieb unterliegenden Messtechnik inklusive Übergabe der Dokumentation mit den Prüfungsergebnissen an den Anschlussnehmer.
- Jährliche Kontrollablesungen bei Zählerstandsnachbildung (Konsistenzprüfung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 685).
- Nowega informiert den Anschlussnehmer über erforderliche Arbeiten an der Messtechnik, für deren Vornahme Nowega gesetzlich im Rahmen des Messstellenbetriebes verantwortlich ist und die über den Leistungsumfang Messstellenbetrieb gemäß dieser Ziffer 2 hinausgehen. Nowega wird dem Anschlussnehmer ein entsprechendes Angebot vorlegen. Näheres ist in Ziffer 3 geregelt.
- Falls Maßnahmen gemäß Ziffer 3 nicht durch Nowega oder einen durch Nowega beauftragten Dritten durchgeführt werden, sind folgende Tätigkeiten enthalten:
 - Prüfung der Qualifikation eines vom Anschlussnehmer ggf. beauftragten Dritten (Freigabe durch Nowega).
 - Begleitung, Überprüfung und Abnahme der Maßnahmen.
- Pflege der Stammdaten der Messtechnik.
- Auslesung von Lastgangdaten entsprechend den jeweils gültigen Marktregeln, inklusive Vorhaltung der dazu benötigten Hard- und Software für die Datenfernauslesung.
- Datenweitergabe, Rohwertsicherung und Archivierung gemäß den gültigen Marktregeln (wie u.a. den Wechselprozessen im Messwesen – WiM), inklusive Vorhaltung der dazu benötigten Hard- und Software.

Nowega übergibt alle Dokumente der Prüfung der Messtechnik an den Anschlussnehmer. Für den Fall, dass eine Eichgültigkeitsverlängerung gemäß den geltenden eichrechtlichen Vorgaben erfolgen soll, obliegt dem Anschlussnehmer die Vorhaltung der erforderlichen lückenlosen Dokumentation.

Die unter Ziffer 2 aufgeführten Leistungen sind mit Zahlung des Entgeltes für Messstellenbetrieb durch den Transportkunden, veröffentlicht im jeweils gültigen Preisblatt der Nowega auf der Internetseite, abgegolten.

3 Pflichten des Anschlussnehmers im Rahmen des Messstellenbetriebes durch Nowega

5/6

Der Leistungsumfang der Nowega für die Durchführung des Messstellenbetriebes beschränkt sich ausschließlich auf den unter Ziffer 2 beschriebenen Leistungsumfang. Ausschließlich diese Leistungen der Nowega sind mit Zahlung des Entgeltes für Messstellenbetrieb durch den Transportkunden gegenüber Nowega abgegolten.

Mit der Durchführung des Messstellenbetriebes übernimmt Nowega gesetzliche Verpflichtungen, für deren Einhaltung Nowega verantwortlich ist. Damit Nowega diesen Verpflichtungen nachkommen kann, hat der AN als Eigentümer der Messanlage sicherzustellen, dass die folgenden Tätigkeiten und Maßnahmen unverzüglich nach Aufforderung der Nowega umgesetzt werden:

- Durch Nowega präzierte Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Auswahl und Beschaffung der Messeinrichtungen unter Beachtung der „Richtlinie für Netzanschlüsse“ (veröffentlicht auf www.nowega.de) am Netz der Nowega.
- Inbetriebnahme der Messgeräte und Messanlage durch ein nach DVGW-Regelwerk zertifiziertes Unternehmen/Anlagenbauer.
- Eichung der Messgeräte und Messanlage.
- Justage der Messgeräte und Messanlage.
- Instandsetzung bzw. Störungsbeseitigung der Messgeräte und Messanlage.
- Umbau der Messeinrichtung, z.B. wegen gesetzlicher oder vertraglicher Änderung der Netznutzung oder aus netzbetrieblichen Gründen.
- Außerbetriebnahme der Messgeräte bzw. Messanlage.

Falls der AN Nowega mit Tätigkeiten und Maßnahmen gemäß Ziffer 3 beauftragen möchte, können sich der AN und Nowega hierüber austauschen. Die in diesem Rahmen beschafften Messeinrichtungen gehen grundsätzlich in das Eigentum des AN über.

Der AN kann diese Pflichten auch von einem von ihm ausgewählten Dritten durchführen lassen. Bei der Durchführung der o.g. Tätigkeiten und Maßnahmen gewährleistet der AN, dass diese Tätigkeiten und Maßnahmen ordnungsgemäß und unter Einhaltung der relevanten Vorschriften gemäß der „Richtlinie für Netzanschlüsse“ durchgeführt werden.

Voraussetzungen für die Durchführung der o.g. Maßnahmen und Tätigkeiten durch den AN selbst oder einen von diesem beauftragten Dritten ist grundsätzlich das Vorliegen einer entsprechenden Qualifikation gemäß dem DVGW-Regelwerk.

Sofern die Durchführung der Maßnahmen durch den AN selbst oder durch einen Dritten erfolgen soll, hat der AN Nowega hierüber schriftlich zu informieren. Die folgenden Informationen müssen enthalten sein:

- Beauftragte Firma inkl. Kontaktdaten des Ansprechpartners.
- Beschreibung der geplanten Maßnahme.
- Zeitlicher Ablauf der Maßnahme zwecks Begleitung durch Nowega.
- Benennung der Dokumente, die im Nachgang zur Maßnahme zur Dokumentation eingereicht werden.

Die Durchführung der Maßnahmen und Tätigkeiten darf erst nach Prüfung und Freigabe der eingereichten Planungsunterlagen durch Nowega erfolgen. Dies entbindet den AN nicht von einer Haftung gegenüber Nowega.

Der AN ist gemäß den Regelungen des Netzanschlussvertrages bzw. der „Richtlinie für Netzanschlüsse“ verpflichtet, die Inbetriebnahme der Messeinrichtung ausschließlich unter Aufsicht der Nowega in der Funktion als Netzbetreiber oder einem von Nowega beauftragten Dritten durchzuführen.

Der AN stellt sicher, dass die Inbetriebnahme der Messeinrichtung durch ein nach DVGW-Regelwerk zertifiziertes Unternehmen/Anlagenbauer erfolgt. Sollte in diesem Rahmen das Absperren der GDRM-Anlage erforderlich sein, so sind vorab eine Anmeldung und nachfolgend eine Fertigstellungsanzeige bei Nowega erforderlich. Die Wiederinbetriebnahme der GDRM-Anlage hat gemäß

dem DVGW-Regelwerk, insbesondere gemäß dem DVGW- Arbeitsblatt G 491 und dem DVGW-Arbeitsblatt G 492, zu erfolgen.

6/6

Unverzüglich nach Beendigung der Tätigkeiten und Maßnahmen stellt der AN Nowega eine vollständige Dokumentation (u.a. Eichscheine, Datenbücher) zur Verfügung, damit Nowega sämtlichen Pflichten im Rahmen des Messstellenbetriebes, wie z.B. der Stammdatenpflege, nachkommen kann.

Falls die Durchführung der Maßnahmen und Tätigkeiten durch den AN selbst oder einem von diesem beauftragten Dritten nicht gemäß der „Richtlinie für Netzanschlüsse“ der Nowega durchgeführt wurden und Nowega diese nicht abgenommen hat, ist der AN zur Nachbesserung auf eigene Kosten verpflichtet. Sollte der AN dieser Verpflichtung nicht nachkommen oder die Nachbesserung erfolglos sein, behält sich Nowega vor, die zuständige Eichbehörde zu informieren.

Nowega behält sich ebenfalls vor, die zuständige Eichbehörde zu informieren, sofern der AN die o.g. Tätigkeiten und Maßnahmen nicht unverzüglich selbst vornimmt oder durch einen Dritten oder durch Nowega vornehmen lässt.

Im Rahmen der Durchführung des Messstellenbetriebes kann Nowega darüber hinaus mit folgenden Tätigkeiten durch den Anschlussnehmer beauftragt werden:

- Versetzung des Gaszählers und der Kommunikationseinrichtung.
- Entsorgung nicht mehr benötigter Messgeräte bzw. Messanlagen.
- Anderweitige dem Messstellenbetrieb zuzuordnende Maßnahmen (z.B. Betriebspunktprüfungen, Reihenschaltungen).

4 Sonstige Regelungen

Für die Abwicklung der Geschäftsprozesse und den Datenaustausch beim Messstellenbetrieb im Rahmen dieses Vertrages gelten die von der Bundesnetzagentur festgelegten „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas) (Az. BK7-06-067 – GeLi Gas vom 20.08.2007, zuletzt geändert durch den Beschluss BK7-16-142 vom 20.12.2016)“ sowie die durch die Verbände BDEW und VKU veröffentlichte Anwendungshilfe „Wechselprozesse im Messwesen für die Sparte Gas“ mit Stand vom 27.09.2017 in der jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen gelten die Regelungen des Netzanschlussvertrages entsprechend.